

STADT PAPPENHEIM

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim



15.07.2020

BEKANNTMACHUNG

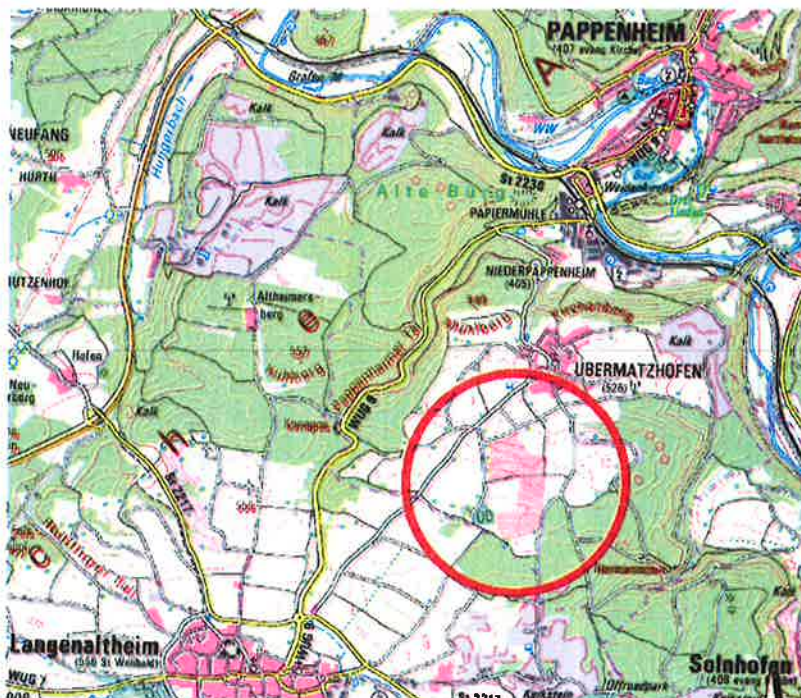
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Übermatzhofen

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 20.02.2020 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 28.05.2020 Az: FNP_PapÜ20 hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim, Teilbereich Übermatzhofen, zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 23 ha und liegt südlich von Übermatzhofen. Er umfasst die Flurstücke 187, 188, 190, 197 der Gemarkung Übermatzhofen. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Pappenheim, Erster Stock, Zimmer 2 während der Öffnungszeiten

Mo & Do 08.00 - 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr

Di 08.00 - 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr

Mi & Fr 08.00 - 12.00

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Stadt Pappenheim unter

<https://pappenheim.de/stadt-ortsteile/rathaus/stadtverwaltung/bekanntmachungen/>

zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Pappenheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pappenheim, den 15.07.2020


Florian Gallus
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse, Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich

Anschlagzeit _____
Angeschlagen am _____
Abgenommen am _____